

FR_GERICHTE 501 2023 146 vom 19. August 2024

FR Kantonsgericht, 2024-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_501_2023_146

FR: FR_GERICHTE 501 2023 146 du 19 août 2024

IT: FR_GERICHTE 501 2023 146 del 19 agosto 2024

Regeste

Urteil des Strafappellationshofes des Kantonsgerichts | Strafrecht

Erwägungen

E. 1.1

Das Verfahren gegen A._____ und [...] wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziffer 1 Abs. 3 StGB), ev. Betrug (Art. 146 Abs. 2 StGB), ev. Veruntreuung (Art. 138 StGB) gemäss Anklageschrift vom 3. November 2022 wird in Bezug auf die Ziffern 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 und 2.2 infolge Verjährungseintritts und in Bezug auf Ziffer

E. 1.2

[...] wird vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) gemäss Strafbefehl vom 14. April 2020 freigesprochen.

E. 1.3

Die auf den Strafpunkt entfallenden Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 42'023.- gehen zu Lasten des Staates Freiburg.

E. 1.4

Das Berufungsverfahren wird in Anwendung von Art. 406 Abs. 1 lit. d StPO schriftlich geführt. Der Strafappellationshof fällt seinen Entscheid auf dem Zirkularweg oder in einer nicht öffentlichen Beratung aufgrund der Akten (Art. 390 Abs. 4 i.V.m. Art. 406 Abs. 4 StPO).

E. 1.5

Der Berufungsführer hat das Urteil des Wirtschaftsstrafgerichts nur in Bezug auf die Kosten, Entschädigung und Genugtuung angefochten. Anschlussberufung wurde nicht eingereicht. Somit hat die Berufung nur betreffend Kosten, Entschädigung und Genugtuung (Urteilsdispositiv Ziff. 1.3 sowie Ziff. 3.1 – 3.4) aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). In den übrigen Punkten (Urteilsdispositiv Ziff. 1.1 und 1.2 sowie Ziff. 2.1 – 2.3) ist das Urteil des Wirtschaftsstrafgerichts in Rechtskraft erwachsen, was im Dispositiv festzustellen ist.

Kantonsgericht KG Seite 5 von 16

E. 2

i.V.m. Art. 418 Abs. 2 StPO rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt,

Kantonsgericht KG Seite 11 von 16 sodass die Kostenaufgabe durch die Vorinstanz Bundesrecht verletzt. Die Berufung ist in diesem Punkt gutzuheissen. Die auf den Strafpunkt entfallenden Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 42'023.- gehen zu Lasten

des Staates Freiburg.

E. 2.1

Die Zivilklagen der B._____ AG, C._____ AG und D._____ AG gegen [...] werden auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 lit. a, b und d StPO).

Kantonsgericht KG Seite 16 von 16

E. 2.2

Die Zivilklagen der B._____ AG, C._____ AG und D._____ AG gegen A._____ werden auf den Zivilweg verwiesen, sofern darauf eingetreten werden kann (Art. 126 Abs. 2 lit. a StPO sowie Art. 59 Abs. 2 lit. d ZPO).

E. 2.3

Die auf den Zivilpunkt entfallenden Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 10'000.-, werden der B._____ AG, C._____ AG und D._____ AG unter solidarischer Haftung auferlegt (Art. 418 Abs. 2, Art. 427 Abs. 1 StPO).

E. 2.4

Die dem angefochtenen Urteil zugrunde liegende Annahme, dass die Beschuldigten in Verletzung des zivilrechtlichen Konkurrenzverbots gemeinsam auf einen Vertragsschluss für ein Konkurrenzunternehmen hingewirkt haben, ergibt sich für die Vorinstanz ohne weiteres aus dem Umstand, dass den Beschuldigten über ihre Unternehmen (Q._____ AG und R._____ GmbH) am 23. Oktober 2008 bzw. 10. und 11. November 2008 durch die F._____ GmbH Zahlungen von insgesamt je EUR 99'995.- mit dem Vermerk «Kommission» überwiesen wurden (vgl. Urteil VI. E. 2 dritter Abschnitt). Dem liegt wiederum die Prämisse zugrunde, dass ursprünglich die C._____ AG für die Lieferung der besagten 14 «Pony» Strassenreinigungsmaschinen vorgesehen war und die Beschuldigten es unterliessen, auf einen Vertragsabschluss mit ihrem Arbeitgeber hinzuwirken bzw. sie dafür sorgten, dass der Vertrag stattdessen mit einem Konkurrenzunternehmen abgeschlossen wurde. Wie die Vorinstanz jedoch selbst feststellt, lässt sich den Akten nicht entnehmen, ob und wann die in der Anklageschrift erwähnte Ausschreibung der Stadt I._____ in G._____ stattgefunden und welches Unternehmen diese Ausschreibung überhaupt gewonnen hat (vgl. Urteil Vorinstanz E. 2.1.1). In den Akten befindet sich sodann kein Vertrag zwischen der Stadt I._____ und der F._____ GmbH oder einer anderen den Beschuldigten zurechenbaren Gesellschaft über den Verkauf der besagten Fahrzeuge. Es fehlt also an einem direkten Beweis dafür, dass die C._____ AG an der besagten Ausschreibung teilgenommen und diese gewonnen hat und die Beschuldigten im Anschluss daran auf einen Vertragsabschluss mit einem Konkurrenzunternehmen hingewirkt haben. Im Folgenden ist deshalb zu prüfen, ob für diese Annahme genügend indirekte Beweise (sog. Indizienbeweise) vorliegen (vgl. oben E. 2.2.1 vierter Abschnitt).

E. 2.4.1

Die Vorinstanz schliesst aus dem nicht datierten und nicht unterschriebenen Vertragsentwurf der C._____ AG betreffend den Verkauf von 14 universellen Gehsteigräumungsfahrzeugen «C._____ Pony» an «G._____» zu einem Preis von CHF 2'514'000.- (XI act. 9147 inkl. Beilage Nr. 1, datierend auf 25. Februar 2008) sowie dem damit zusammenhängenden Schriftverkehr zwischen A._____ und S._____

vom Mai/Juni 2008 betreffend Liefertermin der 14 C._____ «Ponys» an die Stadt I._____ (XI act. 9144 ff.), dass ursprünglich tatsächlich die Privatklägerin für die Lieferung der Gehsteigräumfahrzeuge vorgesehen und A._____ mit dem Geschäft betraut war. Aus diesem Schriftverkehr sei auch ersichtlich, dass A._____ die C._____ AG mit dem Vertragsabschluss hingehalten habe. Die besagte Korrespondenz besteht aus den folgenden Dokumenten: Im (nicht unterzeichneten) Schreiben vom 4. Mai 2008 dankt S._____ A._____ für seine Anfrage der Liefertermine für 14 Maschinen C._____ -Pony und unterbreitet ihm die möglichen Verladedaten, sofern Bestellungseingang und Vertragsentwurf «bis ende der Woche bei uns eintreffen» (XI act. 9144). Mit E-Mail vom 4. Juni 2008 teilt die Assistentin von A._____ S._____ «i.A. von Herrn A._____» mit, dass ursprünglich frühere Teillieferungen vorgesehen waren und bittet um Anpassung der vorgeschlagenen Liefertermine (XI act. 9146). Im Schreiben vom 11. Juni 2008 an A._____ bezieht sich S._____ «auf unseren Brief vom 5. Juni 08» (recte: 4. Juni 2008) mit den Lieferterminen für

Kantonsgericht KG Seite 9 von 16 14 Maschinen C._____ Pony und weist nochmals darauf hin, dass die erwähnten Liefertermine nur eingehalten werden können, wenn ein Vertrag bzw. Bestellungseingang vorliege. Ohne schriftliche Vereinbarung könne der Produktion kein Auftrag erteilt werden und die Liefertermine würden sich dementsprechend verschieben (XI act. 9145). Auf die E-Mail vom 4. Juni 2008 wird nicht Stellung genommen. Weitere Korrespondenz zu diesem Thema ist nicht aktenkundig. Sodann stellt die Vorinstanz fest, dass bereits mit Schreiben vom 26. März 2008 (vermeintlicher Absender: S._____ für die C._____ AG, jedoch ohne Unterschrift von S._____) der Stadt I._____ in Aussicht gestellt worden sei, «vehicles of the same type as C._____ Ponys» würden über die angebliche Partnerfirma der C._____ AG, die «H._____ Ltd» geliefert und es bestehe vollständige Austauschbarkeit der Arbeitsaggregate bei den zu liefernden Fahrzeugen und den bereits früher gelieferten C._____ -Fahrzeugen («full changeability and use of working aggregates on new delivered vehicles an vehicles «C._____ -Pony», being delivered previous», act. 9143). In einem weiteren Schreiben vom 27. März 2008 an die Stadt I._____ bestätigte wiederum (ohne Unterschrift) vermeintlich S._____ für die C._____ AG, dass ihr offizieller Vertreter die Firma H._____ Ltd sei (act. XI 9142). Da sich den Akten nicht entnehmen lässt und von der Privatklägerschaft bestritten wird, dass die H._____ Ltd tatsächlich offizielle Vertreterin der C._____ AG in G._____ ist, geht die Vorinstanz davon aus, dass die Schreiben vom 26. und 27. März 2008 nicht von S._____, sondern von A._____ verfasst wurden. Letzterer sei gemäss eigenen Angaben bereits im März 2008 «kaltgestellt» und im Juli 2008 formal fristlos entlassen worden und habe damit allen Grund gehabt, neue Einkommensquellen zu erschliessen. Anerkanntermassen sei er zu diesem Zeitpunkt mit seiner neu gegründeten Firma R._____ GmbH in Kontakt mit der F._____ gestanden und sei für diese u.a. in beratender Funktion tätig gewesen. Mit Hilfe der F._____ als «supplier» und der H._____ Ltd als angeblich offizielle Vertreterin der Privatklägerschaft sei es ihm möglich gewesen, die von der Endkundin benötigten Produkte über einen anderen Produzenten als die C._____ AG anzubieten und schliesslich auch zu liefern. Einer (auf Russisch und Englisch verfassten) Tabelle mit der Überschrift «Summary table on H._____ -DEU-Supplier contracts for payment» vom 6. Oktober 2008 (Ordner weiss Beilage 33, act. 90509) entnimmt die Vorinstanz, dass die H._____ Ltd die zu liefernden 14 «Pony K._____» (inkl. Ausrüstung) zu einem Preis von EUR 1'764'000.-

über die F. _____ GmbH («Supplier») an die Stadt I. _____ verkaufte. Der dort vermerkte Anzahlungsbetrag von EUR 1'400'000.- ging am 8. Juli 2008 auf dem Konto der H. _____ Ltd ein und wurde gleichentags der F. _____ GmbH weitergeleitet (III act. 8360). Letztere zahlte am 22. Oktober 2008 je einen Betrag von EUR 99'995.- mit dem Vermerk «Rechnung Nr. 000» und «Rechnung ppp» auf das UBS-Konto von N. _____ ein. Zwar stellt die Vorinstanz fest, dass die F. _____ GmbH auch noch andere Geschäftsbeziehungen zu G. _____ unterhielt, doch geht sie gestützt auf die vorerwähnten Umstände und der zeitlichen Abfolge davon aus, dass die den Beschuldigten überwiesenen «Kommissionen» über EUR 99'995.- in direktem Zusammenhang stehen mit dem vermittelten Geschäft über die Lieferung von 14 Strassenreinigungsmaschinen. Da die Beschuldigten im Oktober bzw. November 2008 keine Kommissionszahlungen konkurrierender Firmen hätten entgegennehmen dürfen, sei der Nachweis einer Verletzung des zivilrechtlichen Konkurrenzverbots eindeutig erbracht (vgl. Urteil Vorinstanz E. 2.1.4 in fine).

E. 2.4.2

Dem kann nicht gefolgt werden. Vorab ist (wie bereits erwähnt) unklar, ob und wann die in der Anklageschrift erwähnte Ausschreibung der Stadt I. _____ in G. _____ stattgefunden und welches Unternehmen diese Ausschreibung überhaupt gewonnen hat. Sodann lässt die blossе Existenz eines Vertragsentwurfs zwischen der C. _____ AG und «G. _____» (vgl. oben E. 2.2.4 erster Abschnitt) nicht automatisch den Schluss zu, dass ursprünglich tatsächlich die

Kantonsgericht KG Seite 10 von 16 C. _____ AG für die Lieferung der besagten Fahrzeuge an die Stadt I. _____ vorgesehen war. Auch ergibt sich aus der aktenkundigen (aus drei Schreiben bestehenden) Korrespondenz zwischen S. _____ und A. _____ vom Mai/Juni 2008 nicht ohne weiteres, dass Letzterer «mit dem Geschäft betraut war» bzw. für den Vertragsabschluss verantwortlich zeichnete. Dies wird von A. _____ unter Hinweis auf seine Weisungsgebundenheit und fehlende Entscheidungskompetenz in diesem Bereich denn auch bestritten (act. 13461 Ziff. 2). Ob die Schreiben vom 26. und 27. März 2008 tatsächlich von A. _____ verfasst wurden oder von E. _____ oder einer Drittperson, lässt sich anhand der angeführten Begleitumstände nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bestimmen. Worin die A. _____ vorgeworfenen Vereitelungshandlungen und die konkrete Mitwirkung von E. _____ an diesen Vereitelungshandlungen genau bestehen soll, wird im Urteil nicht thematisiert und ist nicht nachvollziehbar. Auch die Schlussfolgerung der Vorinstanz, wonach die den Beschuldigten im Oktober/November 2008 überwiesenen «Kommissionen» über EUR 99'995.- in direktem Zusammenhang stehen mit dem an ein Konkurrenzunternehmen vermittelten Geschäft, hält einer objektiven Betrachtung nicht ohne weiteres stand. Die Erklärung von A. _____, es handle sich bei dieser Zahlung um ein Honorar der F. _____ GmbH, für die er gemäss eigenen Angaben ab August/September 2008 als Berater tätig war (act. 13463 Ziff. 10), ist zwar durch keine entsprechenden Rechnungen belegt, erscheint aber nicht weniger wahrscheinlich als die auf den Zahlungsvermerk gestützte Annahme, es handle sich um Kommissionen der H. _____ Ltd oder F. _____ GmbH. So ist etwa fraglich, warum eine solche «Kommission» erst 3 – 4 Monate nach dem am 8. Juli 2008 bei der H. _____ Ltd eingegangenen und gleichentags an die F. _____ GmbH weitergeleiteten Anzahlung von EUR 1'400'000.- (vgl. oben E. 2.4.4 zweiter Abschnitt) hätte ausbezahlt werden sollen. E. _____ wiederum macht hierzu geltend, den erhaltenen

Betrag zwei Monate nach Erhalt am 22. Dezember 2008 mit dem Vermerk «Rücküberweisung» an N. _____ rückerstattet zu haben (act. 1 8661 und act. 1 8738), weil er darauf keinen Anspruch gehabt habe. Dieser (nicht abschliessende) Katalog offener Fragen begründet bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel daran, dass die Beschuldigten gemeinsam, unter Entgegennahme einer entsprechenden Kommission und in Verletzung des zivilrechtlichen Konkurrenzverbots einem Drittunternehmen zu einem Vertrag verholten haben, den sie eigentlich für ihren Arbeitgeber hätten abschliessen sollen. Soweit die von der Vorinstanz gewürdigten Umstände nicht alle im Einzelnen bewiesen sind, liegen auch keine echten Indizienbeweise vor, welche in ihrer Gesamtheit den Schluss auf den vollen rechtsgenügenden Beweis erlauben würden (vgl. oben E. 2.2. vierter Abschnitt S. 7). Wie die Vorinstanz zudem selbst feststellt, kann nicht rechtsgenügend eruiert werden, weshalb die Stadt I. _____ den Vertrag letztlich mit der H. _____ bzw. der F. _____ GmbH und nicht mit der Privatküglerschaft geschlossen hat (vgl. Urteil Vorinstanz III. E. 3 dritter Abschnitt S. 42). Es ist also nicht rechtsgenügend erwiesen, dass ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Beschuldigten ursächlich war für den nicht zustande gekommenen Vertrag. Damit fehlt es auch an dem erforderlichen adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem zivilrechtlich vorgeworfenen Verhalten und den durch die Untersuchung entstandenen Kosten (vgl. oben E. 2.1 vierter Abschnitt). Nach dem Gesagten liegen keine unbestrittenen oder klar nachgewiesenen Umstände vor, welche zweifelsfrei zum Schluss führen, dass die Beschuldigten durch ihr Handeln in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise klar gegen das Konkurrenzverbot gemäss Art. 321a OR verstossen haben. Es kann demnach nicht gesagt werden, die Beschuldigten hätten gemeinsam i.S.v. Art. 426 Abs.

E. 2.4.3

Bei diesem Ergebnis ist der zum Vorwurf gemäss Ziff. 2.3 der Anklageschrift gestellte Beweisantrag auf (Wieder-)Beizug des an den erstinstanzlichen Verhandlungen vom 2. Mai 2023 und 12. Mai 2023 seitens des Berufungsführers zu den Akten gegebenen Schnellhefters mit Beilagen 1 – 20 sowie des Ordners mit Beilagen 1 – 120 (von der Vorinstanz aus den Akten gewiesen) – namentlich die der Berufung beigelegten Beilagen 64 – 68 und 112 – 120 – gegenstandslos geworden.

E. 3

Der Berufungsführer rügt weiter, dass ihm trotz Freispruch und entsprechender Anträge weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung zugesprochen wurde.

E. 3.1

[...]

E. 3.1.1

Die Strafbehörde ist nicht verpflichtet, alle für die Beurteilung des Entschädigungsanspruchs bedeutsamen Tatsachen von Amtes wegen abzuklären. Gestützt auf Art. 429 Abs. 2 Satz 2 StPO hat sie die beschuldigte Person zur Frage der Entschädigung mindestens anzuhören und gegebenenfalls aufzufordern, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen. Die Strafbehörde hat aber nicht im Sinne des Untersuchungsgrundsatzes von Art. 6 StPO alle für die Beurteilung des Entschädigungsanspruchs bedeutsamen Tatsachen von Amtes wegen abzuklären. Vielmehr obliegt es dem Antragsteller, seine Ansprüche zu begründen und auch zu belegen. Dies entspricht der zivilrechtlichen Regel gemäss Art. 42 Abs. 1 OR, wonach den Schaden zu

beweisen hat, wer Schadenersatz beansprucht (Urteil BGer 6B_552/2018 vom 27. Dezember 2018 E. 1.3 m.w.H.). Den Freigesprochenen trifft also eine Mitwirkungspflicht bzw. ein Mitwirkungsrecht zur Bemessung der Höhe des Entschädigungsanspruchs (WEHRENBURG/FRANK, in Basler Kommentar StPO, 3. Aufl. 2023, Art. 429 N. 31 f.). Auf unbezifferte oder unbelegte Begehren ist grundsätzlich nicht einzutreten. Diese Rechtsfolge steht unter dem Vorbehalt des überspitzten Formalismus (Art. 29 Abs. 1 BV). Ein solcher liegt vor, wenn die Behörde formelle Vorschriften mit übertriebener Schärfe handhabt oder an Rechtsschriften überspannte Anforderungen stellt und den Rechtsuchenden den Rechtsweg in unzulässiger Weise versperrt. Nicht jede prozessuale Formstrenge steht aber mit Art. 29 Abs. 1 BV im Widerspruch. Überspitzter Formalismus ist nur gegeben, wenn die strikte Anwendung der Formvorschriften durch keine schutzwürdigen Interessen gerechtfertigt ist, zum blossen Selbstzweck wird und die Verwirklichung des materiellen Rechts in unhaltbarer Weise erschwert oder verhindert (Urteil BGer 6B_552/2018 vom 27. Dezember 2018 E. 1.5 m.w.H.). Das Verbot des überspitzten Formalismus wird etwa für das Rechtsmittelverfahren in Art. 385 Abs. 2 StPO konkretisiert. Erfüllt die Eingabe die in Art. 385 Abs. 1 StPO festgehaltenen Anforderungen nicht, so weist die Rechtsmittelinstanz sie zur Verbesserung innerhalb einer kurzen Nachfrist zurück. Genügt die Eingabe auch nach Ablauf der Nachfrist den Anforderungen nicht, so tritt die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht ein

Kantonsgericht KG Seite 12 von 16 (Art. 385 Abs. 2 StPO). Keine Nachfrist ist anzusetzen, wenn die beschwerdeführende Partei die Anforderungen an die Begründung und die Form kennt und sie dennoch nicht erfüllt. Von fachkundigen Personen, wie etwa Rechtsanwälten, kann erwartet werden, dass sie Rechtsmittel formgerecht einreichen; ihnen gegenüber wird eine Nachfristansetzung in der Regel nur bei Versehen oder unverschuldetem Hindernis in Frage kommen (Urteil BGer 6B_552/2018 vom 27. Dezember 2018 E. 1.5 m.w.H.). Unterlässt ein potentieller Ansprecher das Anmelden, Beziffern und Belegen von Ansprüchen, obwohl er dazu aufgefordert wurde und dies hätte tun können, so verliert er seine Ansprüche. Er kann sie nicht später auf andere Weise geltend machen (JOSITSCH/SCHMID, StPO Praxiskommentar,

E. 3.1.2

Die Vorinstanz hat den anwaltlich vertretenen Berufungsführer mit Vorladung vom 27. Dezember 2022 und mit Vorladung vom 24. Februar 2023 u.a. aufgefordert, innerhalb von 10 Tagen einen schriftlichen Antrag betreffend eine allfällige Entschädigung und/oder Genugtuung gemäss Art. 429 ff. StPO einzureichen, zu beziffern und mit Beweisen zu belegen, damit die Ansprüche im Urteil behandelt werden können (act. 13008 f. und 13152 f.). Damit ist sie ihrer Pflicht gemäss Art. 429 Abs. 2 Satz 2 StPO nachgekommen, den Berufungsführer zum Beziffern und Belegen seiner Ansprüche aufzufordern. Rechtsanwalt Bürgin hatte in seiner Eingabe vom 30. Januar 2023 in Aussicht gestellt, auf die Frage der Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche an der Hauptverhandlung im Rahmen der Vorfragen zurückzukommen (act. 13071). An der Verhandlung vom 2. Mai 2023 räumte die Vorinstanz den Parteien vor Abschluss des Beweisverfahrens erneut die Gelegenheit ein, weitere Beweisanträge zu stellen. Die Parteien verzichteten auf weitere Beweisanträge und das Beweisverfahren wurde geschlossen (act. 13365). Erst an der Verhandlung vom 12. Mai 2023 hat Rechtsanwalt Bürgin im Rahmen seines Schlussvortrages Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche formuliert. Er stellte dazu folgende Anträge (act. 13460):
A. _____ sei eine angemessene Entschädigung aus der Staatskasse zuzusprechen, soweit

nicht die Privatklägerschaft ihn zu entschädigen habe. Es sei ihm eine angemessene Genugtuung zuzusprechen, zumindest teilweise zulasten der Privatklägerschaft und im Übrigen zulasten der Staatskasse. In seinen Ausführungen bezifferte er die Verteidigungskosten auf insgesamt CHF 125'838.50 zuzüglich 3% Spesen und MwSt, ohne eine Kostennote zu den Akten zu reichen. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Gericht den Anspruch von Amtes wegen zu prüfen habe und erklärte, die bezifferten Ansprüche auf Aufforderung hin zu belegen (act. 13465 Ziff. 21).

E. 3.2

[...]

E. 3.3

Die von A. _____ geltend gemachte Entschädigung und Genugtuung wird abgewiesen.

E. 3.4

Die von A. _____ gegenüber der Privatklägerschaft geltend gemachte Entschädigung und Genugtuung wird abgewiesen, sofern darauf eingetreten werden kann (Art. 432 Abs. 1 StPO). II. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Wirtschaftsstrafgerichts vom 16. Mai 2023 in folgenden Ziffern in Rechtskraft erwachsen ist:

E. 3.5

Die von der Privatklägerschaft geltend gemachte Entschädigung wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann (Art. 433 Abs. 1 lit. b, Art. 433 Abs. 2 StPO und Art. 64 JR). III. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden auf CHF 2'200.- festgesetzt (Gerichtsgebühr: CHF 2'000.-; Auslagen: CHF 200.-). Sie werden A. _____ zur Hälfte auferlegt. Der Saldo geht zu Lasten des Staates Freiburg. IV. A. _____ wird eine angemessene Entschädigung von CHF 3'533.90 (inkl. MwSt. 7.7% von CHF 252.65) für die Ausübung seiner Verfahrensrechte ausgerichtet. V. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 19. August 2024/bos Der Vizepräsident Die Gerichtsschreiberin-Berichterstatlerin

E. 4

Der Berufungsführer rügt weiter die Abweisung seiner Genugtuungsforderung und beantragt in diesem Zusammenhang in Abänderung von Ziff. 3.3 und 3.4 des Urteilsdispositivs eine Genugtuung von CHF 2'500.- zu Lasten des Staates, eventualiter zu Lasten der Privatklägerschaft. Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO). Diese Genugtuung bezweckt einen Ausgleich für erlittene Unbill. Vorausgesetzt wird eine besonders schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse im Sinne von Art. 28 Abs. 2 ZGB oder Art. 49 OR. Die Verletzung muss somit eine gewisse Intensität erreichen, damit eine Genugtuung zugesprochen werden kann. Als Beispiele können neben der ungerechtfertigten Untersuchungs- und Sicherheitshaft, die publik gewordene Hausdurchsuchung, eine sehr lange Verfahrensdauer, eine breite Darlegung in den Medien wie auch allfällige Probleme

im Familien- und Beziehungsleben durch die Strafuntersuchung oder persönlichkeitsverletzende Äusserungen durch die Strafbehörden aufgeführt werden (WEHRENBURG/FRANK, Art. 429 StPO N. 26 ff.). Die besonders schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse muss vom Ansprecher dargelegt und belegt werden (BGE 135 IV 43 E. 4.1). Sie ergibt sich nicht bereits aus der mit jedem Strafverfahren verbundenen psychischen Belastung und Blossstellung (JOSITSCH/SCHMID, Art. 429 StPO N. 11; BGE 143 IV 339 E. 3.1). Der Berufungsführer bringt namentlich vor, sein gesamtes privates und geschäftliches Leben sei durch die von der Staatsanwaltschaft «international betriebenen fishing expeditions» betroffen gewesen und die Privatklägerschaft habe ihn öffentlich als verurteilten Straftäter und Schuldner einer Schadenersatzzahlung von über CHF 29 Mio. dargestellt. Wegen des Strafverfahrens sei ihm und seiner Familie bis heute das Schweizer Bürgerrecht verwehrt geblieben. Die Ausführungen des Berufungsführers sind nicht belegt. In der Berufungsbegründung verweist er dazu lediglich auf seine Ausführungen in den Plädoyernotizen des vorinstanzlichen Verfahrens (act. 13466 Ziff. 23 ff.). In den Akten finden sich keine Belege zu der geltend gemachten öffentlichen Blossstellung durch die Privatklägerschaft oder der Verweigerung des Schweizer Bürgerrechts. Der

Kantonsgericht KG Seite 14 von 16 Berufungsführer war während des Verfahrens nicht in Haft. Die lange Verfahrensdauer ist vorliegend nicht auf eine Verletzung des Beschleunigungsgebots zurückzuführen, sondern auf die Komplexität des Verfahrens, die Vielzahl der Verfahrensbeteiligten und deren Verhalten im Verfahren. Die Berufung ist somit auch in diesem Punkt abzuweisen.

E. 5.1

Der Berufungsführer bringt schliesslich vor, Ziff. 1.1 des angefochtenen Urteils enthalte extensiv Gesetzesartikel und die Formulierung «in dubio pro reo», was vom Strafappellationshof von Amtes wegen zu korrigieren sei.

E. 5.2

Es trifft zu, dass die Strafprozessordnung keine Qualifikation und Stufenordnung der Freisprüche kennt. Das Bundesgericht hält in ständiger Rechtsprechung fest, dass es keine «Freisprüche zweiter Klasse» gebe. Es ist aber auch richtig, dass das Urteilsdispositiv grundsätzlich keine Begründung zu enthalten hat. Auch wenn es rechtlich keinen «Freispruch zweiter Klasse» gibt, kann der Zusatz «in dubio pro reo» bei der Allgemeinheit die Vermutung wecken, dass es sich eben gerade um einen solchen handelt. Dispositive mit dem Zusatz «in dubio pro reo» werden daher vom Strafappellationshof in Anwendung von Art. 83 StPO von Amtes wegen korrigiert. Dies führt jedoch weder zur Gutheissung der Berufung noch zu einem Anspruch auf Entschädigung in diesem Punkt (vgl. KG FR 501 2022 117 vom 19. Januar 2024 E. 6.3 m.H.).

E. 5.3

Gemäss Art. 81 Abs. 4 lit. a StPO enthält das Dispositiv die Bezeichnung der angewendeten Gesetzesbestimmungen. Der Wortlaut der Bestimmung unterscheidet nicht zwischen Freispruch und Verurteilung. Gemäss Lehre sind im Falle einer Verurteilung die Strafbestimmungen, welche Grundlage des Urteils bilden, anzugeben, während dies bei einer Einstellung als nicht erforderlich erachtet wird. Auch die Angabe anderer Bestimmungen – namentlich der StPO – ist demnach nicht zwingend (STOHNER, in Basler Kommentar StPO, 3. Aufl. 2023, Art. 81 N. 21; JOSITSCH/SCHMID, StPO

Praxiskommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 81 N. 14 f.). Daraus folgt, dass die Angabe der Gesetzesbestimmungen durch die Vorinstanz vorliegend zwar nicht notwendig war, sie aber keinen Anlass gibt, die betreffenden Ziffern diesbezüglich in Anwendung von Art. 83 StPO von Amtes wegen zu korrigieren.

E. 6.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Sie umfassen die Gerichtsgebühren und die Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 StPO i.V.m. Art. 33 ff. des Justizreglements vom 30. November 2010 [JR; SGF 130.11]). Gestützt darauf werden die Gerichtskosten auf CHF 2'200.- festgesetzt (Gebühr: CHF 2'000.-; Auslagen: CHF 200.-). Der Berufungsführer dringt im Berufungsverfahren teilweise durch. Es rechtfertigt sich daher, die Kosten des Berufungsverfahrens zur Hälfte dem Berufungsführer und zur Hälfte dem Staat Freiburg aufzuerlegen (Art. 426 und 428 StPO).

E. 6.2

Erfolgt weder ein vollständiger oder teilweiser Freispruch noch eine Einstellung des Verfahrens, obsiegt die beschuldigte Person aber in andern Punkten, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen (Art. 436 Abs. 2 StPO). Die Entschädigung folgt den gleichen Regeln wie der Kostenentscheid. Vorliegend wurden die Verfahrenskosten zur Hälfte dem Berufungsführer und zur Hälfte dem Staat Freiburg auferlegt.

Kantonsgericht KG Seite 15 von 16 Gemäss Art. 75a JR werden die als Parteientschädigung geschuldeten Anwaltshonorare und Anwaltsauslagen nach einem Stundentarif von CHF 250.- festgesetzt. Rechtsanwalt Bürgin veranschlagt für das Berufungsverfahren einen Arbeitsaufwand von insgesamt 25.10 Stunden und Auslagen von CHF 263.55. Der geltend gemachte Aufwand erscheint angemessen, ist aber in Abweichung zur Kostennote nach dem Tarif gemäss Art. 75a JR zu berechnen, was für 25 Stunden einem Betrag von CHF 6'250.- entspricht. Die Entschädigung für die Auslagen beläuft sich auf CHF 312.50 (5% von CHF 6'250.-), ausmachend total CHF 6'562.50, ohne Mehrwertsteuer. Angesichts des nur teilweisen Obsiegens des Berufungsführers wird die Entschädigung auf die Hälfte dieses Betrages, also auf CHF 3'533.90 (inkl. MwSt. 7.7% von CHF 252.65) festgesetzt. Der Hof erkennt: I. Die Berufung wird teilweise gutgeheissen. Das Urteil des Wirtschaftsstrafgerichts vom 16. Mai 2023 wird in Ziff. 1.3 abgeändert und in Ziff. 3 bestätigt. Es lautet neu wie folgt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.